



Regionalverband Saarbrücken

Satzung

Weiterbildungszentrum Volkshochschule

Regionalverband Saarbrücken

Auf der Grundlage des § 5 Saarländisches Weiterbildungsförderungsgesetz vom 10. Februar 2010 und der §§ 147, 199 und 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz –KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 zuletzt geändert am 17.06.2015 (Amtsblatt I S. 376) hat die Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken am 24.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus und Sitz

- (1) Das Weiterbildungszentrum Volkshochschule Regionalverband Saarbrücken, nachstehend „vhs“ genannt, ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung des Regionalverbandes Saarbrücken. Die vhs ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der allgemeinen und politischen Weiterbildung und förderungsberechtigt nach § 8 Abs. 1 des Saarländischen Weiterbildungsförderungsgesetz (SWFG). Der vhs können durch besondere Vereinbarungen andere Volkshochschulen im Regionalverband Saarbrücken beitreten.
- (2) Die vhs hat ihren Sitz in Saarbrücken und verfügt über rechtlich unselbständige Außenstellen, örtliche Volkshochschulen, in den Städten und Gemeinden des Regionalverbandes.
- (3) Die rechtliche und öffentliche Vertretung der vhs erfolgt durch die Regionalverbandsdirektorin oder den Regionalverbandsdirektor.
- (4) Die vhs Regionalverband Saarbrücken ist Mitglied im Verband der Volkshochschulen des Saarlandes e.V.

§ 2

Stellung und Aufgabe

- (1) Die vhs bietet als öffentliches Weiterbildungszentrum ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot, das offen ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Themen und Methoden. Mit ihrem Angebot fördert die vhs die allgemeine, kulturelle und politische Bildung sowie die Weiterbildung im beruflichen und schulischen Bereich.
- (2) Schwerpunkte ihrer Arbeit sind die Fachbereiche
 - Mensch und Gesellschaft
 - Kultur, Kunst und Gesundheit
 - Sprachen
 - Kommunikation, Beruf, Computer, Multimedia
 - Deutsch
 - Hauptschulabschluss
 - Studienfahrten und Studienreisen

- (3) Die vhs arbeitet besonders für bestimmte Zielgruppen, z.B. für Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können.
- (4) Das inhaltlich breit angelegte Angebot der vhs soll sowohl bedarfsdeckend als auch bedürfnisweckend sein. Um für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein bedarfsgerechtes Angebot zu leisten, bietet die vhs verschiedene Veranstaltungsformen an, die jeweils eine andere Art der Mitarbeit erfordern: Unterrichtskurse, Gesprächskreise, Seminare, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Tagungen, Tageskurse, Wochenendseminare, längerfristige Vollzeitlehrgänge, Studienfahrten und -reisen, Ausstellungen und terminunabhängige, individuelle Lernmöglichkeiten.
- (5) Für das systematische Lernen baut die vhs ihre Seminare im Baukastensystem und das Zertifikatskurssystem weiter aus.
- (6) Für ihre offenen Lernformen soll die vhs Treffpunkt, Forum und kreative Werkstatt sein.
- (7) Die vhs arbeitet als kommunales Kulturinstitut auf örtlicher Ebene eng mit den Städten und Gemeinden und mit anderen kommunalen Einrichtungen, insbesondere öffentlichen Bibliotheken, kommunalen Kinos, Museen, Theatern und anderen lokalen oder regionalen Bildungs- und Kulturinstituten (Universität, Fachhochschulen, Rundfunk u.a.) zusammen.

§ 3

Gewährleistung der freien Entfaltung der vhs-Arbeit

- (1) Die vhs arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich nicht richtungsgebunden sowie unabhängig von Interessengruppen. Sie ist in ihrer Arbeit an Verfassung und Gesetz sowie die Verwaltungsvorschriften des Regionalverbandes Saarbrücken gebunden.
- (2) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der vhs zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der vhs betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der vhs als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Weiterbildung gestellt ist.
- (3) Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.

§ 4

Organe

Organe der vhs sind

- a) der Volkshochschulbeirat
- b) die Leitung

§ 5

Volkshochschulbeirat

- (1) Der Volkshochschulbeirat besteht aus der Regionalverbandsdirektorin oder dem Regionalverbandsdirektor als Vorsitzendem und 15 Mitgliedern, die von der Regionalversammlung gewählt werden. Von den 15 Mitgliedern gehören ein Mitglied der Universität des Saarlandes, ein Mitglied der Hochschule für Technik und Wirtschaft und ein Mitglied dem Saarländischen Rundfunk an. Für die Mitglieder des Volkshochschulbeirates sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Der Volkshochschulbeirat wird für die Dauer der kommunalen Wahlperiode der Regionalversammlung gebildet.
- (2) Der Volkshochschulbeirat beschließt über
 - a) die Arbeitspläne
 - b) die Berufung und Abberufung der ehrenamtlichen Leitung der örtlichen Einrichtungen der vhs
 - c) die Höhe der Aufwandsentschädigung der örtlichen Leitung.

§ 6

Leitung

- (1) Die vhs wird von einer hauptamtlichen Direktorin oder einem hauptamtlichen Direktor geführt. Die vhs-Direktorin oder der vhs-Direktor wird von der Regionalversammlung berufen. Der Beschlussfassung in der Regionalversammlung geht die Vorberatung im Schulausschuss der Regionalversammlung voraus. Für die vhs-Direktorin oder den vhs-Direktor ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter durch die Regionalverbandsdirektorin oder den Regionalverbandsdirektor durch Organisationsverfügung zu berufen. Es handelt sich um eine Abwesenheitsvertretung.

- (2) Die vhs-Direktorin oder der vhs-Direktor ist für die Planung und Durchführung der gesamten Arbeit der vhs und ihrer örtlichen Einrichtungen verantwortlich. Die vhs-Direktorin oder der vhs-Direktor ist Leiterin oder Leiter des Fachdienstes Volkshochschule und übt die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Beschäftigten der vhs aus. Zu den Aufgaben der vhs-Direktorin oder des vhs-Direktors gehören insbesondere:
- a) die zukunftsorientierte pädagogische Weiterentwicklung des Programmangebotes sowie die Weiterentwicklung strategischer Steuerungsinstrumente.
 - b) die Arbeitspläne aufzustellen und dem Beirat vorzuschlagen
 - c) nach der Billigung des Arbeitsplanes durch den Beirat die Dozenten zu verpflichten
 - d) das vom Volkshochschulbeirat genehmigte Programm durchzuführen
 - e) die Arbeit der Volkshochschulgremien mit vorzubereiten und ihre Beschlüsse im pädagogisch - organisatorischen Bereich auszuführen
 - f) nach Abschluss des Lehrjahres einen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht zu erstellen.
- (3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter unterstützt mit den Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern die vhs-Direktorin oder den vhs-Direktor bei Planung und Durchführung der vhs-Arbeit und dem Betrieb der vhs. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist gegenüber der vhs-Direktorin oder dem vhs-Direktor verantwortlich für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben
- (4) Nach Maßgabe des Stellenplanes der vhs werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Verwaltungspersonal eingestellt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugeteilten Aufgaben für die Planung und Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen verantwortlich.

§ 7

Bildungsbeirat

Nach Artikel 32 Saarländische Landesverfassung kommt dem Volksbildungswesen, einschließlich der Volksbüchereien und Volkshochschulen, eine besondere Bedeutung zu. Das Volkshochschulwesen gehört zum Aufgabenbereich der Gemeinden. Nach § 143 Abs. 3 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) kann der Regionalverband Saarbrücken seine Ausgleichs- und Ergänzungsaufgabe im Bereich des Volkshochschulwesens in Zusammenarbeit mit den Gemeinden oder im Einvernehmen mit dem Bildungsbeirat wahrnehmen. Die Aufgabe des Bildungsbeirates nimmt beim Regionalverband Saarbrücken nach § 211a KSVG der Kooperationsrat wahr. Die Städte und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken nehmen die ihnen nach Maßgabe der Verfassung obliegende

Verantwortung für die Volksbildung im Rahmen des Bildungsbeirates (Kooperationsrat) wahr. Der Bildungsbeirat, der mit Vertretern der einzelnen regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden besetzt ist, gewährt durch das Erfordernis des Einvernehmens die gebotene Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und damit auch eine erhöhte Kontrollmöglichkeit der Kommunen im Hinblick auf die Ausgaben. Der Kooperationsrat hat mit Beschluss vom 16.04.2010 sein Einvernehmen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Volksbildung durch die Volkshochschule des Regionalverbandes Saarbrücken hergestellt.

§ 8

Leitung der örtlichen Einrichtungen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Einrichtungen der vhs werden im Einvernehmen mit der Stadt oder Gemeinde auf Vorschlag der Regionalverbandsdirektorin oder des Regionalverbandsdirektors vom vhs-Beirat berufen und abberufen.
- (2) Die vhs-Direktorin oder der vhs-Direktor trägt die Gesamtverantwortung der Arbeit der örtlichen Volkshochschulen und ihrer ehrenamtlichen Leitungen.
- (3) Die ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter der örtlichen Einrichtungen sollen aufgrund eigener Initiative und im Rahmen des Arbeitsplanes der Volkshochschule die Weiterbildung auf örtlicher Ebene gewährleisten. Sie stellen im Einvernehmen mit der Stadt oder Gemeinde und der vhs-Direktorin oder dem vhs-Direktor den Arbeitsplan auf.
- (4) Die vhs-Direktorin oder der vhs-Direktor, die Leiterinnen und Leiter der örtlichen Einrichtungen treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer Besprechung zusammen.
- (5) Die ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter der örtlichen Einrichtungen erhalten eine Aufwandsentschädigung.

§ 9

Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Dozentinnen und Dozenten sind in der Regel nebenberuflich oder nebenamtlich tätig. Die (nebenamtlich) wirtschaftlich und sozial selbständig tätigen Dozentinnen und Dozenten werden jeweils für einen Arbeitsabschnitt oder für eine oder mehrere Veranstaltungen als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Lehrauftrag verpflichtet.

- (2) Den Dozentinnen und Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung und der Einhaltung getroffener vertraglicher Vereinbarungen.
- (3) Die Dozentinnen und Dozenten erhalten ein Honorar entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Honorarordnung.

§ 10

Teilnahmeberechtigung

Die Veranstaltungen der vhs sind grundsätzlich für alle zugänglich. Die vhs kann jedoch die Teilnahme an Veranstaltungen (wie z.B. abschlussbezogenen Lehrgängen) von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Minderjährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer benötigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten per Unterschrift auf der verbindlichen Anmeldung.

§ 11

Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs und der örtlichen Einrichtungen ist in der Regel ein Entgelt zu entrichten. Das Nähere bestimmt die von der Regionalversammlung erlassene und als Anlage 2 beigefügte Entgeltordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der vhs. Der Volkshochschulbeirat nimmt die jeweiligen Änderungen der Honorar- und Entgeltordnung zur Kenntnis.

§ 12

Organisation und Verwaltung der vhs

- (1) Die vhs ist organisatorisch dem Dezernat II – Gesundheit, Schulen und Erwachsenenbildung – zugeordnet. Die vhs-Direktorin oder der vhs-Direktor informiert die Dezernentin oder den Dezernenten in regelmäßigen Besprechungen über die Arbeit der vhs. Die vhs ist in Fachbereiche gegliedert. Angelegenheiten der vhs werden im Schulausschuss vorberaten.
- (2) Der vhs obliegen die pädagogischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben. Das Nähere wird durch Dienstanweisung der Regionalverbandsdirektorin oder des Regionalverbandsdirektors geregelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Saarbrücken, den 30.03.2016

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

Der Regionalverbandsdirektor



Peter Gillo

Tag der Bekanntmachung: 02.04.2016

Anlage 1 Honorar- und Entgeltordnung

Anlage 2 Honorar- und Entgeltsätze

Anlage 1 der Satzung

Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Regionalverband Saarbrücken

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.03.2016 folgende Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule erlassen:

Honorare / Entgelte

1. Einzelveranstaltungen

Für Vorträge, Vortragsreihen, Konzerte, Lesungen etc. können in Einzelabstimmung mit der vhs-Direktorin/dem vhs-Direktor bei besonderer künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung Honorare bis 750,00 € gezahlt werden; darüber hinaus gehende Honorare nach Absprache mit der Dezernentin/dem Dezernenten. Entgelte werden zwischen 3,00 € und 20,00 € erhoben.

2. Kurse, Lehrgänge, Seminare (s. Anlage 2)

3. Ausnahmen und Ermäßigungen

3.1 Eine Ermäßigung kann auf Antrag nur in besonders begründeten Fällen gewährt werden. Das ermäßigte Entgelt für Schülerinnen/Schüler, Studentinnen/Studenten (gilt nicht für Seniorenstudium, Fernstudium und berufsbegleitende Studiengänge), Auszubildende (i.S.d. Berufsbildungsgesetzes), Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Leistungen der Grundsicherung, Inhaberinnen/Inhaber einer Sozialcard, Ehrenamtskarte und Bundesfreiwilligendienstleistende wird gegen Nachweis gewährt.

3.2 Die Ermäßigungen werden prozentual berechnet. Einmal wöchentlich stattfindende Kurse werden in der Regel mit 25 Prozent und mehr ermäßigt; bei Kompaktveranstaltungen jeglicher Art liegt die Ermäßigung in der Regel niedriger.
Für Sprachkurse, Kurse der Beruflichen Bildung und Kreativkurse erhalten auch Bezieher von Arbeitslosengeld I in der Regel 25 Prozent Ermäßigung. Im Bereich der Kurse zur Beruflichen Bildung kann die Ermäßigung für Bezieher von Arbeitslosengeld II in besonderen Härtefällen bis zu 50 Prozent betragen. Teilnehmende mit Schwerbehindertenausweis, die auf Verlangen selbst zu entrichtende Zusatzkosten (Transportkosten etc.) nachweisen, können ebenfalls in diese Regelung eingebunden werden. Die Entscheidung darüber trifft der Fachbereichsleiter nach Absprache mit der vhs-Direktorin/dem vhs-Direktor. Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen der Akademie für Ältere.

- 3.3 Bei Studienreisen und -fahrten sind in der Regel keine Entgeltermäßigungen möglich.
- 3.4 Einzelentscheidungen zur Entgeltermäßigung in sozialen Härtefällen werden von der vhs-Direktorin/dem vhs-Direktor getroffen.
- 3.5 Die Entgeltermäßigung bei verkürzter Teilnahme (z.B. Einstieg nach den Oster- oder Herbstferien) wird von der vhs-Direktorin/dem vhs-Direktor entschieden. In der Regel zahlen Kursteilnehmende, die weniger als 50 % der Unterrichtsstunden belegen, den ausgeschriebenen ermäßigten Betrag. Bei nicht ermäßigten Kursen, erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer einen Nachlass von 25 % des Kursentgelts. Bei Kursabbruch wegen Krankheit oder aus beruflichen Gründen (Vorlage eines entsprechenden Nachweises) während der Laufzeit des Kurses werden die tatsächlich besuchten Unterrichtsstunden zzgl. eines Verwaltungsaufwandes berechnet. Eine Entgeltermäßigung nach Ablauf der Kurslaufzeit ist nicht möglich.

4. Fahrtkosten

- 4.1 Die Volkshochschule zahlt eine Fahrtkostenpauschale von 51 € für alle Veranstaltungen mit mehr als fünf Terminen, bei denen für Hin- und Rückfahrt mehr als 80 km anfallen.
- 4.2 Ausnahmen von dieser Regelung werden von der Direktorin/dem Direktor der Volkshochschule festgelegt.

5. Mindestteilnehmerzahlen / Kursausfall

- 5.1 Die Teilnehmerzahl für Kurse beträgt grundsätzlich mindestens 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der vhs-Direktorin/des vhs-Direktors (insbesondere Sonderkurse für Zielgruppen).
- 5.2 Bei Kursen, die infolge zu geringer Teilnehmerzahl ausfallen bzw. abgesetzt werden, wird ein Honorar für höchstens zwei Unterrichtstermine bis zur Höhe von jeweils einer Unterrichtsstunde je Termin gezahlt. Bei nur einer Unterrichtsstunde oder Zeitstunde pro Kurstermin wird die Hälfte des Honorars je Termin gezahlt. Sollten am 1. Kurstermin weniger als fünf Teilnehmerinnen/Teilnehmer anwesend sein, muss der Kurs nach diesem Termin in der Regel abgesetzt werden.
- 5.3 Falls Kurse zusammengelegt werden müssen, wird das Honorar vom Tage der Zusammenlegung an nur für einen Kurs gezahlt.
- 5.4 Muss ein Kurs im Laufe eines Semesters vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Lehrkraft das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- 5.5 Bei ausgefallenen Einzelveranstaltungen wird grundsätzlich ein Ausfallhonorar von 16,00 € gezahlt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der vhs-Direktorin/des vhs-Direktors.
- 5.6 Ohne Genehmigung der vhs-Direktorin/des vhs-Direktors dürfen zusätzlich abgehaltene Unterrichtsstunden nicht honoriert werden.

5.7 Ausgefallene Stunden sind unverzüglich der Volkshochschule anzuzeigen und unter Angabe eines neuen Termins später nachzuholen. Falls dies unterbleibt, erfolgt für den Ausfall dieser Stunden keine Honorierung. Bei den örtlichen Einrichtungen ist die Leiterin/der Leiter der örtlichen Volkshochschule für die Kontrolle der mit der Honorarabrechnung verbundenen Fragen verantwortlich.

6. Honorare allgemein

6.1 Schriftliche Vereinbarung: Mit den Lehrkräften der vhs werden schriftliche Vereinbarungen (Honorarverträge) nach den Bestimmungen der Honorarordnung abgeschlossen.

6.2 Für Sonderkurse und honorardeckende Maßnahmen können – gemäß dem kalkulatorischen Grundsatz – Honorare und Entgelte bis zur dreifachen Höhe gewährt werden. Regelungen, die darüber hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der vhs-Direktorin/des vhs-Direktors.

6.3 Honorare für Prüfungstätigkeit und –aufsicht richten sich in der Regel nach den Honorarsätzen der Prüfungsinstitution.

6.4 Für die fachkundige Leitung von Studienreisen wird in der Regel – je nach Kalkulation – ein Honorar von 51 € pro Reisetag gezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind hauptamtlich Beschäftigte der Volkshochschule. Die Honorare für Studienfahrten richten sich nach den jeweiligen kalkulatorischen Grundsätzen, sollten jedoch in der Regel 255 € nicht übersteigen.

6.5 Die Honorare werden in der Regel spätestens drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung fällig. Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Veranstaltung in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde, d.h. dass die Anmeldelisten fristgerecht (spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn) abgegeben wurden sowie die Honorarvereinbarung nebst Anwesenheitsliste eingereicht wurde.

6.6 In besonderen Fällen kann eine Auszahlung des Honorars in Raten vereinbart werden; Abschlagszahlungen sind ebenfalls möglich.

6.7 Die Auszahlung des Honorars erfolgt in der Regel unbar.

7. Entgelte allgemein

7.1 Für die Veranstaltungen der vhs sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen (s. Anlage 2).

7.2 Die Entgelte für alle Lehrveranstaltungen sind in den Programmbereichen gemäß dem kalkulatorischen Grundsatz zu berechnen. Wird die der Kalkulation zugrunde liegende Mindestteilnahmezahl nicht erreicht, kann entweder die Zahl der Unterrichtsstunden reduziert oder ein Entgeltzuschlag erhoben werden.

7.3 Die Prüfungsentgelte (interne wie externe) richten sich in der Regel nach den Entgeltsätzen der Prüfungsinstitutionen.

7.4 Kostenersatz: Für zusätzliche Leistungen der vhs (Werkmaterial, Skripte) kann

das Entgelt entsprechend erhöht bzw. zusätzlich ein Materialgeld erhoben werden, wenn die Kostenerstattung nicht zwischen Lehrkräften und Teilnehmerinnen/Teilnehmern direkt geregelt wird.

7.5 In begründeten Fällen (Kostenübernahme durch Dritte, Werbeveranstaltungen) können einzelne Veranstaltungen entgeltfrei bleiben.

7.6 Ermäßigung der Entgelte s. Punkt 3

7.7 Zahlungsweise: Die Entgelte für Kurse, Seminare, Tagesfahrten und Exkursionen werden in voller Höhe bei der Anmeldung fällig, es sei denn, ein Kurs ist belegt oder findet nicht statt. Bei Entgelten über 150 € kann auf Antrag Ratenzahlung bewilligt werden. Ausgeschlossen sind in der Regel Kompaktveranstaltungen, Bildungsurlaubsveranstaltungen und Studienreisen.

7.8 Bei Studienreisen wird der Zahlungsmodus im jeweiligen Reiseprospekt verbindlich geregelt.

7.9 Ein Anspruch auf die vollständige Rückzahlung des Teilnahmeentgelts besteht nur bei fristgerechter Abmeldung/Kündigung (einmal wöchentlich stattfindende Kurse: nach dem ersten Kursabend schriftlich bei der Verwaltungssachbearbeitung der vhs; Bildungsurlaubsveranstaltungen und alle weiteren Kompaktveranstaltungen sowie Studienfahrten: 14 Tage vorher schriftlich). Spätere Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Platz neu besetzt werden kann. Ansonsten wird das Teilnahmeentgelt fällig. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund vor.

7.10 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Honorar- und Entgeltordnung unwirksam sein, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit im Übrigen, sondern zur Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen.

8.

Diese Honorar- und Entgeltordnung tritt am 03.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisherige Honorar- und Entgeltordnung außer Kraft gesetzt.

Saarbrücken, den 30.03.2016

Regionalverband Saarbrücken
Der Regionalverbandsdirektor

Gez. Peter Gillo

Honorar- und Entgeltsätze Stand 29.02.2016			Honorar- und Entgeltordnung Dezember 2003		
	Honorare neu/ €	Entgelte neu/ €		Honorare alt/€	Entgelte alt/€
Einzelveranstaltungen					
Vorträge, Vortragsreihen, Konzerte, Lesungen,....					
Einzelabstimmung mit vhs Direktorin/Direktor	bis 750,00	3,00 bis 20,00			
Fachbereich Mensch u. Gesellschaft			Fachbereich Mensch u. Gesellschaft		
1.0 - 1.1 Dt.-Frz.	16,00 - 28,00	1,00 - 5,00	1/0 - 1/1 Dt.-Frz.		
Programm/Geschichte/Geografie			Programm/Geschichte/Landeskunde	16,00 - 21,50	1,90 - 4,20
1.2 Politische (Jugend-) Bildung			1/2 Jugendbildung und Politik	16,00 - 20,50	3,60 - 5,00
1.3 Nachhaltigkeit/Umwelt/Tierschutz			1/3 Rechts- und Verbraucherfragen	16,00 - 28,20	2,60 - 4,50
1.4 Pädagogik und Elternbildung			1/4 Pädagogik u. Elternbildung/Rhetorik u. Persönlichkeitsbildung	26,00	3,60 - 4,80
1.5 Philosophie und Theologie			1/5 Philosophie und Theologie	19,00 - 22,00	1,90 - 2,60
1.6 Akademie für Ältere			1/6 Akademie für Ältere	17,00 - 25,60	1,00 - 2,40
1.7 Inklusionsangebote					
Fachbereich Kunst, Kultur u. Gesundheit			Fachbereich Kunst, Kultur u. Gesundheit		
2.1 Literatur	16,00 - 40,00	2,00 - 8,00	2/1 Literatur	19,00 - 22,00	1,80 - 2,60
2.2 Musik/Theater/Medien/Film			2/2 Musik/Medien/Film	18,00 - 31,00	1,90 - 5,00
2.3 Kunstgeschichte			2/3 Kunstgeschichte	18,00 - 20,50	1,80 - 2,50
2.4 Bildende Kunst			2/4 Bildende Kunst	16,00 - 20,50	1,60 - 3,50
2.5 Fotografie/ Skulptur und Plastik			2/5 Bildende Kunst	16,00 - 20,50	1,60 - 3,50
2.6 Kunsthandwerk			2/6 Bildende Kunst	16,00 - 20,50	1,60 - 3,50
2.7 Handwerk/Textiles Gestalten/ Gesundheitsbildung/Gesundheitsakademie			2/7 Gesundheitsbildung	23,00 - 35,80	2,80 - 5,20
2.8 Gesundheitsbildung/ Bewegung und Fitness/Entspannung			2/8 Gesundheitsbildung	16,00 - 40,00	2,40 - 8,00
2.9 Gesundheitsbildung/Ernährung/ Kochen/Wein			2/9 Gesundheitsbildung/Ernährung	16,00 - 23,00	1,30 - 5,00
Fachbereich Fremdsprachen			Fachbereich Fremdsprachen		
3.1 Allgemein	19,00 - 28,00	2,00 - 8,00	Allgemein	19,00 - 23,00	2,30 - 3,80
3.2 Berufsbez. Kurse, Wochenendk., Bildungsurlaub			Berufsbez. Kurse, Wochenendk., Bildungsurlaub	19,00 - 23,00	2,30 - 3,80
Fachbereich Berufliche Weiterbildung			Fachbereich Berufliche Weiterbildung		
4.1 Persönliche Kompetenzen	16,00 - 55,00	2,00 - 8,00	Weiterbildung im sozialen Bereich	15,00 - 25,00	2,60 - 6,00
4.2 Kaufmännische Weiterbildung			Kaufmännische Weiterbildung	18,00 - 36,00	2,00 - 6,00
4.3 Bürotechnik			Bürotechnik	16,00 - 23,00	2,00 - 4,00
4.4 EDV-Grundlagen, Standard-Anwendungen			EDV-Grundlagen, Standard-Anwendungen	25,00 - 30,00	3,00 - 6,00
4.5 Stand.-Anw. - Fortgeschrittenenkurse			Stand.-Anw. - Fortgeschrittenenkurse	28,00 - 40,00	ab 4,00
4.6 Netzwerke, Programmierkurse, Webdesign			Netzwerke, Programmierkurse, Webdesign	28,00 - 55,00	ab 5,00
4.7 Digitalfotografie und Bildbearbeitung			Firmenschulungen	ab 32,00	ab 6,00
4.8 Firmenschulungen			CAD	45,00 - 65,00	ab 6,00
Fachbereich Deutsch			Fachbereich Deutsch		
5.1 Deutsch als Fremdsprache	20,00 - 28,00	2,00 - 8,00	5/1 Deutsch als Fremdsprache	19,00 - 22,00	1,80 - 3,00
5.2 Integrationskurse		BAMF , bis 1,50 Selbstzahler	5/2 Deutsch für ausl. Arbeitnehmer	19,00	bis 1,50
5.3 ESF-Kurse		Jobcenter	5/3 Deutsch für Aussiedler	19,00	Arbeitsamt
5.4 Mama-Kurse		Landesförderung	5/4 Deutsch für Deutsche	19,00	3,20 - 4,00
5.5 Lesen und Schreiben			5/5 Lesen und Schreiben	19,00	0,50 - 1,00
5.6 Sonderprogramme (Deutsch ab 3, Ärzte-Kurse)					
8/9 Orte			8/9 Orte		
Sprachen	wie Saarbrücken	2,00 - 8,00	Sprachen	wie Saarbrücken	2,10 - 2,40
EDV	wie Saarbrücken		EDV	wie Saarbrücken	3,20 - 6,20
Gymnastik	wie Saarbrücken		Gymnastik	wie Saarbrücken	2,10 - 3,20/Zt.std.
Kreativ	wie Saarbrücken		Kreativ	wie Saarbrücken	1,70 - 2,20
Entspannung	wie Saarbrücken		Entspannung	wie Saarbrücken	2,20 - 4,70
Firmenkurse alle Fachbereiche					
darüber hinaus Honorare und Entgelte nach Einzelabstimmung mit Fachbereichsleitung bzw. Direktorin/Direktor	ab 28,00	ab 40,00 pro Kurs pro UE			
Verwaltungsgebühren					
Rücklastschriftgebühr, falls eine Abbuchung aus von der vhs nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann		3,00			
Ablehnung der Einreisebewilligung für ein Sprachkursvisum		10% der Sprachkursgebühr			